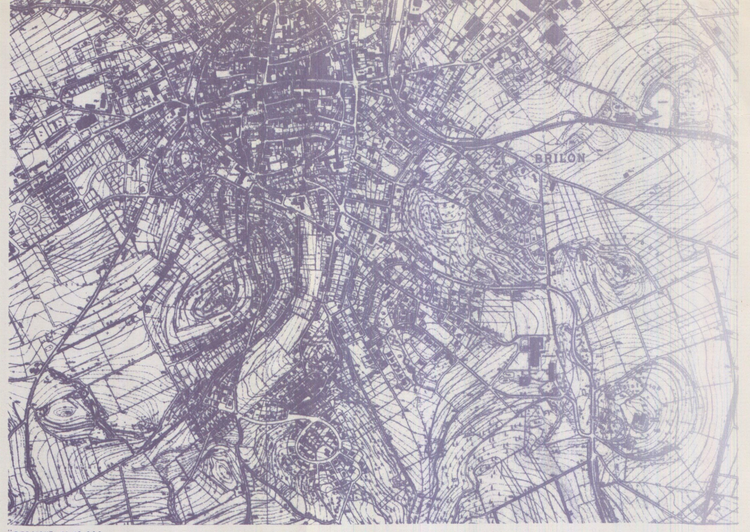

ÜBERSICHT 1: 10.000

Die Planunterlage wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965. Die Höhen wurden aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 übernommen.

Brilon, den 14 März 1980

Kreisobervermessungsrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

BRILON , den 25.09.1981

Siegel

gez. Schmidt, KOVR

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäss § 2 (1) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ BRILON am beschlossen worden.

BRILON , den 25.09.1981

Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor gez. Schüle

Siegel

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist gemäss §§ 2 (1) und 2a (3) BBauG am 3.5.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

BRILON , den 25.09.1981

Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor gez. Schüle

Siegel

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ BRILON hat am 28.8.1980 gemäss § 2a (6) BBauG die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen

BRILON , den 25.09.1981

Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor gez. Schüle

Siegel

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäss § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 15.9.1980 bis 16.10.1980 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

BRILON , den 25.09.1981

Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor gez. Schüle

Siegel

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ BRILON hat am 18.12.1980 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäss § 2a (6) BBauG beschlossen.

BRILON , den 25.09.1981

Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor gez. Schüle

Siegel

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ BRILON hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 1o BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 1o3 Abs. 1 BauO NW in Verb. mit § 4 der Ersten DVO zum Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

BRILON , den 25.09.1982

Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor gez. Schüle

Siegel

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBauG vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 01.06.1982 Az.: 35.21 - 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 01.06.1982

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Siegel gez. Cichos

Die Gestaltungssatzungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 57 in Brilon wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. S. 248) genehmigt.

Meschede, den 29.10.1980

Az.: 61 - 26 - 03

Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage gez. Gerdes

Siegel

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG und die Genehmigung des Oberkreisdirektors gem. § 1o3 Abs. 1 BauO NW sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 05.07.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am 06.07.1982 rechtsverbindlich geworden.

BRILON , den 6.7.1982

Bürgermeister

Satzungsbeschluß und Ausfertigung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am **01.02.2001** über die vorgebrachten Anregungen nach § 13 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauGB beraten und diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 57 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 57, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Brilon, den 02.02. 20 01

Der Bürgermeister gez. Schrewe

(S) Die Schriftführerin gez. Mirbach

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluß sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 57 mit Begründung sind am **06.02 2001** entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 57 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brilon, den 07.02. 20 01

Der Bürgermeister

(S) gez. Schrewe

ARCHITEKTURBÜRO W. NICKOLAY 5790 BRILON BAHNHOFSTR. 16 TEL. 8081-8086

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG VOM 15.05.1979 (GV. NW 1979 S. 408), § 2 ABS. 1 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256 u. 3617) - GEÄNDERT DURCH ART. 9 DES GESETZES VOM 03.12.1976 (BGBL I S. 3281) UND ART. 1 DES GESETZES VOM 06.07.1979 (BGBL I S. 949) - IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I S. 1763), § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES VOM 27.03.1979 (GV. NW S. 122) HAT

DER RAT DER ~~GEMEINDE~~/STADT BRILON ..... DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTZSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄß § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄß § 103 BAUONW AM 18.12.1980 ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BBAUG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind: 1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschafte sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Anlage für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen,
und 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
sind generell ausgeschlossen.

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf: Kindergarten
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.8) Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- a Nur Einzelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise

- Grünfläche: Grünanlage (Fläche 1)
- Fläche 2 Zweckbestimmung "Gestaltungsgrün" für Gemeinschaftsgaragen
- KURPARK Kurpark
- Kinderspielplatz
- Gebot Bäume (Rotbuche, Eiche, Eberesche etc.) zu pflanzen

66a Fläche für Gemeinschaftsgaragen

ZUORDNUNG HS.NR. 18/2o/22/24/26/28/3o/32/34

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Schrammbord
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie

} Öffentliche Verkehrsfläche

Sichtfläche, die von Sichthindernissen, die 0,60 m Höhe überschreiten, freizuhalten ist

Garagen und Stellplätze müssen aus verkehrlichen Gründen mit ihrer Einfahrt einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten.
Die Errichtung von Garagen ist (über die zwingend für sie festgesetzte Fläche hinaus) sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig.

GWR WCH LWR — mit Leitungsrechten von 3.00 m breite zu gusten der anlieger und der Stadt Brilon zu belastende Fläche

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 1o3 (1) 1, 2 UND 4 BAUONW

SD Satteldach

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 45 Flurnummer
- 97/4 Flurstücksnummer
- 450 Höhenlinie über NN
- Böschung
- 472.96 / 471.03 Kanalschacht mit Höhenangabe über NN für Deckel und Sohle
- Abwasserkanal
- Vorhandenes Wohngebäude
- Vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- Mauer
- Q = 05 · 55 · 15 Regelquerschnitt der Erschließungsanlage

INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND DES OBERKREISDIREKTORS SOWIE ZEIT UND ORT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

BRILON ..... / .....

Siegel

gez. Klaholz	gez. Jupe	gez. Sommer
BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER

STADT BRILON

BEBAUUNGSPLAN NR. 57

BEREICH FRANKENWEG - AM HELLENTEICH UND LUDWIG-WOLKERSTR. - KURPARK